

-46- Amts"Gericht"

46 Cs 942 7766 22-324/22

51401 GL

Gegen Ihren Verfolgungswahn mit Strafbefehl von 900,- € plus „Verfolgungsgebühr“ von 77,50 € die Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu unterdrücken und Rechercheergebnisse eines Journalisten von Willkür und Hass einer Behörde und eines Ex-Mitarbeiter in Dauerschleife von Gehässigkeiten zu bestrafen, mit dem Ziel das anständige Familien niedergemachen werden können und mit Lug und Betrug anständige Bürger dieses Landes herabgewürdigten werden dürfen, um sich deren Kinder für teure katholische „Einrichtungen“ (Tagessatz ca. 280,00 €) anzueignen und bewusst und billigend diese armen Kinderseelen die nach ihrer Mutter und Vater schreien auf Dauer zu schädigen, ist **der absoluter Widerstand geboten**. Das anzusprechen und diese Ansprache auch noch anzuklagen ist einfach nur noch skandalös. Die Behörden können in diesem Lande nicht mehr machen was sie wollen. Bürger und gerade Journalisten müssen mit klarer Kante und harter Worte gegen den Allmachtsanspruch oder der Staats-Omnipotenz – nach dem Motto: „der Staat mache alles richtig und dem ist widerspruchslos zu folgen“ – mit aller Macht entgegentreten.

Bei einem gut funktionierenden Rechtsstaat hätten die zuständigen Gerichte hier das Jugendamt in die Schranken weisen müssen. Die Gewaltenteilung hat sich hier allerdings vereint, um in Gemeinsamkeit eine Familie zu schädigen und in ihren Rechten zu beschneiden. Diese Form der Allmachtsphantasien, in denen der Mensch nicht mehr über die eigene Zukunft mitbestimmen können, dass hatten wir schon einmal i Deutschland, und erleben in Russland die Wiederauferstehung der Allmacht und Allwissenheit eines Gottes, der ein hinterhältiger Mörder ist und über Leichen geht. Sich gegen die Willkürakte der Mächtigen zu wehren, kann kein Unrecht sein. Der Staat muss es sich gefallen lassen diese unangenehmen Wahrheiten anzuhören. Sonst geht es unverdrossen so weiter – mit der Schädigung von Rechtsstaat und Demokratie gleichermaßen. Das klipp und klar zu sagen und kundzutun - werde ich mir von keinem verbieten lassen. Auch nicht von Ihnen. Dieser Familie Haddad/Mogultay ist absolutes Unrecht geschehen und das anzusprechen und aufzuzeigen wird mir keiner verbieten. Besonders nicht von jenen, die ein Interesse daran haben, dass ihre Unrechts-Entgleisungen untern Teppich bleiben und sie weiter machen können – wie schon immer.

Da das Familiengericht und das Betreuungsgericht GL in dieser Sache mit dem Interesse ihre eigenen Entscheidungen trotz beweiskräftigen gegenteiligen Tatsachenvortrag mit Aufforderung zu Amtsermittlungen in der Familiensache Haddad/Mogultay, dieses Unrecht gegen die Familie, losgetreten durch das Jugendamt GL, hat geschehen lassen, besteht für das gesamte Amtsgericht GL die Besorgnis der Befangenheit.

Das Strafgericht zur Wahrheitsunterdrückung dieser widerlichen Willkürmaßnahmen gegen Bürger dieses Landes, werden nach dem üblichen Lauf der Dinge, den Wahrheitsvortrag des Journalisten, zum Schutz der Kolleginnen am Amts-„Gericht“ GL verhindern, wenn nicht sogar müssen, um berechnete Kritik an dieser Art Amtshandlung auszuhebeln, damit die zweifelhaften Entscheidungen der Kolleginnen am „Gericht“ GL als „rechtmäßig“ verrechtsstaetet werden.

Schon alleine den vorformulierten Strafbefehl der Staatsanwaltschaft unkontrolliert und ohne Akteneinsicht in die Betreuung- und Familienrechtssache zu nehmen, deutet nicht gerade auf ein faires Verfahren hin.

Mit aller Macht soll die Wahrheit unterdrückt werden, damit die Amtstätter weiter nach Gutdünken schalten und walten können wie sie wollen.

Und das Amtsgericht GL ist sowohl bei der Entrechtung einer Familie die sich schwerlich wehren kann in unverantwortlicher Weise dabei und will jetzt auch noch durch das Strafgericht entscheiden welche Wahrheit sie brauchen, um die eigenen Willkürhandlungen ins „rechte Licht“ zu setzen.

Ihren Wahn werde ich mir nicht mehr gefallen lassen.

Sie benutzen das Schwert des Strafrechtes, um engagierte Personen auszuhebeln und die Wahrheit zu unterdrücken, damit Sie im Muff von tausend Jahren unter Ihren Talaren Ihre ureigene Verantwortung von unsäglicher Willkür und unberechtigter putinanischer Verfolgungen einer Familie gegen berechnete Kritik und berechtigten Widerstand niedertrampeln können. Die Amtstätter dieses Skandals entscheiden dann was die Wahrheit, um nach altem Muff von tausend Jahren unter ihren Talaren die Menschen weiter drangsalieren zu können und jegliche Kritik mit eigenen wirtschaftlichen Interesse per Strafzahlung für die Staatskasse – also im weitesten Sinne für die Amtstätter - totschiagen zu können.

Eine weitere Begründung wird folgen, sobald über einen Anwalt Akteneinsicht erfolgt ist.

Mein Befangenheitsantrag hat hier – wie Sie wissen – Vorrang.

Ich weise darauf hin, dass ich derzeit dieses Thema filmisch bearbeite und mich im Schnitt befinde. Selbstverständlich werde ich die aktuellen Verfolgungsmassnahmen gegen den Unterzeichner ansprechen.

Die mir „zur Last“ gelegten Taten, sind für mich keine „Last“, weil die Wahrheit keine „Last“ ist sondern die Wahrheit eine Pflicht grundlegende Prinzipien moralischen Handelns ist. Das gilt auch und gerade für ein Amtsgericht! Handeln Sie danach!

Heinz Faßbender

Anliegen zur Erbscheinung

Amtsgericht Bergisch Gladbach

Geschäfts-Nr.: 46 Cs 942 Js 7766/22-324/22

(Bitte bei allen Schreiben an das Amtsgericht
- insbesondere bei Einlegung eines Rechts-
mittels - angeben!)

Ort und Tag

Bergisch Gladbach, 21.10.2022

Anschrift und Fernruf

Schloßstr. 21, 51429 Bergisch Gladbach

Telefon: 02204/9529-0

Rechtskräftig seit

Bergisch Gladbach, den

.....
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Strafbefehl

gegen
geboren
wohnhaft

Herrn Heinz Hermann Faßbender,
am 12.05.1952 in Bonn, Staatsangehörigkeit: deutsch
Kastanienstr. 23, 51515 Kürten

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Köln wird gegen Sie

wegen Beleidigung

- Vergehen nach §§ 185, 194, 52 StGB -

eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 30,00 Euro (= 900,00 Euro) festgesetzt.

Gemäß § 465 StPO werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Die Staatsanwaltschaft beschuldigt Sie,

am 24.04.2022 in Kürten

andere beleidigt zu haben.

Ihnen wird Folgendes zur Last gelegt:

Am 24.04.2022 verfassten Sie ein Schreiben an die Familiengerichtsabteilung des Amtsgerichts Bergisch Gladbach in der Familienrechtsangelegenheit der Familie Haddad/Mogultay in welschem Sie das Jugendamt Bergisch Gladbach sowie dessen Mitarbeiter herabwürdigten. Sie schrieben darin wörtlich unter anderem : " Mit teils haarsträubender Begründungen und in einer Dauerschleife von Lügen, Halbwahrheiten und Intrigen, wurde selbst noch bei Wiederlegung dieses unterirdischen Lügengebäudes in Dreifaltigkeit der Unangreifbarkeit in verabscheuungswürdiger und maßloser Dreistigkeit als ein unredliches "Dreiergericht" von Brenner, Triebel und Jugendamt weiter gelogen "dass sich die Balken verbogen". Der Hauptverursacher dieses Verfolgungswahns ist der ehemalige Sachbearbeiter Timo Henrichs, der nach hier vorliegenden Informationen, das Jugendamt GL verlassen hat." Und an anderer Stelle schrieben Sie wörtlich: "Insoweit obliegt es dem Familiengericht festzustellen, warum sich der ehemalige Sachbearbeiter Timo Henrichs, der ja so verbissen, die Kindeswohlgefährdung herbei fabuliert hat und in subtiler Art und Weise einen regelrechten, rechtswidrigen und willkürmäßigen Besuchsboykott und mit hinterlistigem Schädigungswillen an der Seele der Kinder und in extremer Belastung weiterer unhaltbarer Vorwürfe gegen die Eltern einen - selbst für den Unterzeichner - beachtenswerten Behördenterror losgetreten hat."

Der erforderliche Strafantrag wurde gestellt.
Als Beweismittel hat die Staatsanwaltschaft bezeichnet:

- I. Zeugen:
- II. Urkunde/n:

Schreiben Bl. 4ff d. Akte

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht **innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung** bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle **Einspruch** einlegen.

Die Erklärung kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
 - von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.
- Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
 - an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.
- Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 32a Absatz 4 der Strafprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Bei schriftlicher oder elektronisch übermittelter Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Einspruchsschrift vor Ablauf von zwei Wochen bei dem Gericht eingegangen ist. Sie können den Einspruch auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränken. In der Einspruchsschrift können Sie auch weitere Beweismittel (Zeuginnen/Zeugen, Sachverständige, Urkunden) angeben. Ist der Einspruch verspätet eingelegt oder sonst unzulässig, so wird er ohne Hauptverhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls findet eine Hauptverhandlung statt. In dieser entscheidet das Gericht nach neuer Prüfung der Sach- und Rechtslage. Dabei ist es an den in dem Strafbefehl enthaltenen Ausspruch nicht gebunden, soweit sich der Einspruch auf ihn bezieht. Soweit in diesem Strafbefehl eine Geldstrafe gegen Sie festgesetzt wurde und Sie den **Einspruch auf die Höhe der Tagessätze beschränken**, kann das Gericht - sofern Sie, ggf. Ihre Verteidigerin/Ihr Verteidiger und die Staatsanwaltschaft/Generalstaatsanwaltschaft hierzu Ihre **Zustimmung** erteilen - ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden. Bei einem solchen beschränkten Einspruch empfiehlt es sich, zugleich zu der Frage Stellung zu nehmen, ob Sie (und ggf. Ihre Verteidigerin/Ihr Verteidiger) zustimmen, dass das Gericht durch Beschluss entscheidet. In diesem Beschluss darf von der Festsetzung im Strafbefehl nicht zu Ihrem Nachteil abgewichen werden.

Gegen diesen Beschluss ist sodann noch die sofortige Beschwerde möglich. Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt, bei dem umstehend bezeichneten Amtsgericht **binnen einer Woche nach Zustellung** allein oder neben dem Einspruch schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** einlegen. Auch die sofortige Beschwerde können Sie als elektronisches Dokument einreichen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die oben aufgeführten Hinweise. Die Wochenfristen beginnen mit dem Tage der Zustellung, der auf dem Briefumschlag vermerkt ist, und enden mit dem Ablauf des entsprechenden Tages der zweiten Woche (im Falle des Einspruchs) bzw. der folgenden Woche (im Falle der sofortigen Beschwerde). Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages der folgenden Woche (im Falle der sofortigen Beschwerde).

Die schriftliche Rechtsmitteleinlegung muss in deutscher Sprache erfolgen.

Tatbestandsnummer:

gez. Daldrup
Richterin am Amtsgericht



Alex MS
(Oberberg, JHS)
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Zahlen Sie bitte nur nach schriftlicher Aufforderung.

Die Staatsanwaltschaft wird Ihnen nach Rechtskraft eine Zahlungsaufforderung übersenden, in der auch die Verfahrenskosten berechnet sein werden. Mit der Zahlungsaufforderung erhalten Sie auch weitere Hinweise zu ggf. möglichen Zahlungserleichterung (Ratenzahlung).

Hinweis zu den Verfahrenskosten (Stand 01.01.2021):

Für das Strafbefehlsverfahren werden Kosten nach dem Gerichtskostengesetz erhoben, und zwar

- | | |
|------------------------------------------------------------|---------------------------|
| 1. eine Gebühr | in Höhe von |
| a) für die Festsetzung von Freiheitsstrafe / Geldstrafe | |
| bis zu 6 Monaten / bis zu 180 Tagessätzen | 77,50 EUR, |
| bis zu 1 Jahr / von mehr als 180 Tagessätzen | 155,00 EUR, |
| b) für die Verwarnung mit dem Vorbehalt einer Verurteilung | dieselbe Gebühr wie zu a) |
| zu einer Geldstrafe | bei Festsetzung einer |

Geldstrafe

2. Auslagen, die in dem bisherigen Verfahren entstanden sind. Dazu zählen unter anderem die Beträge (Vergütung nach dem JVEG, Ersatz von Aufwendungen), die an Zeuginnen/Zeugen und – zum Beispiel für eine Blutuntersuchung – an Sachverständige gezahlt worden sind, und die Pauschale für Zustellungen mit Zustellungsurkunde, Einschreiben gegen Rückschein oder durch Justizbedienstete nach § 168 Abs. 1 Zivilprozessordnung.